

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- bzw. Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den Leiterseilen einzuhalten.

Auch in Gebieten, die als Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, muss entweder durch niederwüchsige Bepflanzung oder durch turnusgemäße Ausholzung ein Mindestabstand zu den Leiterseilen eingehalten werden.

Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich der Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind dem Leitungsträger deshalb gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.

Kranaufstellungen sind auch in der Nähe des Schutzbereichs mit dem Leitungsträger abzustimmen.

E. INKRAFTTRETEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt alle bisherigen Fassungen des Bebauungsplanes.

Todtenweis, 29.6.2012

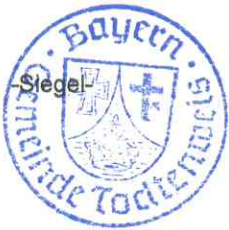
GEMEINDE TODTENWEIS

.....
Riß, 1. Bürgermeister



F. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Todtenweis hat in der Sitzung vom 20.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 27.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung wurde in der Fassung vom 20.04.2012 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2012 bis einschließlich 02.05.2012 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 19.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.03.2012 bis einschließlich 02.05.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeinde Todtenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.05.2012 die 2. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 16.05.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am 02.07.2012. Die 2. Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die 2. Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der VG Aindling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).



Todtenweis, den 10.07.2012

.....
RiB, 1. Bürgermeister